

Eitorf, den 10.08.2018

Amt 10.2 - Personalabteilung

Sachbearbeiter/-in: Manfred Derscheid

\_\_\_\_\_  
Bürgermeister

i.V.  
\_\_\_\_\_  
Erster Beigeordneter

**VORLAGE**  
- öffentlich -

**Beratungsfolge**

Personalausschuss

28.08.2018

**Tagesordnungspunkt:**

Schulsozialarbeit dauerhaft sichern - Antrag der SPD-Fraktion vom 13.11.2017

**Beschlussvorschlag:**

Der Personalausschuss nimmt Kenntnis.

**Begründung:**

Die SPD-Fraktion hat für die Sitzung des Schulausschusses am 22.03.2018 folgende Anträge gestellt:

1. Zur nächsten Gelegenheit soll dem Ausschuss nochmals aus der Praxis der Schulsozialarbeit in Eitorf berichtet werden. Dazu werden die Schulsozialarbeiter/innen eingeladen.
2. Der Ausschuss beschließt, die Stellen für Schulsozialarbeit zu entfristen.

Punkt 1 des Antrags wurde in der Sitzung des Schulausschusses abgehandelt.

Zu Punkt 2 wurde seitens des Ausschusses die Zuständigkeit des Personalausschusses gesehen, da es um (Plan-)Stellen und Arbeitsverhältnisse geht, über die der Schulausschuss nicht befinden kann. Der seinerzeitige Antrag der SPD-Fraktion ist dem TOP 4 beigefügt, ebenso der Beschlussauszug des Schulausschusses von der Sitzung am 22.03.2018 mit der seinerzeitigen Vorlage der Verwaltung.

Das ganze „Dilemma“ zu dem Thema befristete Stellen in der Schulsozialarbeit gibt treffend Daniela Schneckeburger, Beigeordnete der Stadt Dortmund, angehörend der Partei Bündnis90/Grüne, wieder:

„Schulsozialarbeit helfe, gelingendes Lernen gerade auch für Kinder aus bildungsfernen Elternhäusern zu ermöglichen. Dennoch sei es bis heute nicht gelungen, eine verlässliche, dauerhaft abgesicherte Finanzierungsperspektive zu eröffnen. Dies sei Ausdruck einer seit Jahren nicht geklärten Zuständigkeitsverantwortung. Folge sei, dass Schulsozialarbeiterinnen und -arbeiter lediglich befristet beschäftigt würden. Es stelle sich die Frage, ob arbeitsrechtlich eine weitere Befristung der Verträge möglich ist oder neu einzuarbeitende Kräfte eingestellt werden müssten: Damit wäre ein erheblicher Verlust an Fachlichkeit an den Schulen verbunden. Erforderlich sei ein Signal der Lan-

desregierung, wonach das Land dauerhaft für die Finanzierung der Schulsozialarbeit als Regelanbot an den Schulen einsteht.“ Siehe hierzu in der Anlage Artikel „Sozialarbeit in der Schule“!

Das Thema befristete-/unbefristete Stellen in der Schulsozialarbeit ist ein jährlich wiederkehrendes, wenn es nach Sicherstellung der Finanzierung an die anschließende arbeitsrechtliche Umsetzung geht. Hier fordert der Personalrat im Interesse der Arbeitnehmer stets eine Umwandlung in unbefristete Arbeitsverhältnisse. Auf die rechtlichen Ausführungen hierzu wird nachstehend eingegangen.

Maßgebend ist das Urteil des Bundesarbeitsgerichts BAG vom 26.Oktober 2016, Aktenzeichen:7 AZR 135/15. Nach den in diesem Urteil aufgestellten Kriterien sind Befristungen mit den derzeit Beschäftigten bis zum 31.05.2020 möglich. Dies setzt einen Sachgrund voraus.

In dem Urteil des BAG vom 16.01.2018, 7 AZR 21/16 ist unter Randnummer 24 ausgeführt:

Nach § 14 Abs. 1 Satz 2 Nr. 7 Teilzeit- und Befristungsgesetz TzBfG liegt ein sachlicher Grund für die Befristung eines Arbeitsvertrages vor, wenn der Arbeitnehmer aus Haushaltsmitteln vergütet wird, die haushaltsrechtlich für eine befristete Beschäftigung bestimmt sind. Und er entsprechend beschäftigt wird. Der Sachgrund des § 14 Abs. 1 Satz 2 Nr. 7 TzBfG setzt die Bereitstellung von Haushaltsmitteln für die befristete Beschäftigung in einem Haushaltsplan und die Vergütung des Arbeitnehmers aus diesen Haushaltsmitteln voraus. Die Haushaltsmittel müssen im Haushaltsplan mit einer konkreten Sachregelung auf der Grundlage einer nachvollziehbaren Zwecksetzung für eine befristete Beschäftigung ausgebracht sein.

Der Personalrat vertritt in seiner Stellungnahme vom 05.06.18 die Auffassung, dass die Vergütung in Eitorf nicht aus Haushaltsmitteln erfolge, die speziell für die befristete Beschäftigung im Haushalt bereitgestellt sind, auch fehle es an der notwendigen ergänzenden Sachregelung hierzu.

Diesem Einwand kann nicht gefolgt werden. Der Rat hat in seiner Sitzung am 03.07.2017 die Weiterführung der Maßnahme sowie die Bereitstellung der erforderlichen Mittel im Haushalt 2018 beschlossen. Der Ausgleich der Belastung erfolgt über eine Erhöhung der Grundsteuer B. Die Fortführung der Maßnahme mit Erhöhung der Grundsteuer B für 2019 erfolgte durch Beschluss der Haushaltssatzung 2019.

Auf die Anfrage an die Kommunalaufsicht bezüglich einer verbindlichen Rechtsauskunft und für die weiteren Beratungen eine gutachterliche Prüfung zu den haushaltsrechtlichen Möglichkeiten der Gemeinde Eitorf, um die Finanzierung bei entfristeten Verträgen umzusetzen, verweist die Kommunalaufsicht in ihrer Stellungnahme vom 06.07.2018 auf ihre Verfügung vom 07.05.2018. Diese ist den Ratsmitgliedern bekannt (Anfrage Fraktionsvorsitzender Meeser im Schulausschuss am 22.03.2018).

Die Beschäftigung der Mitarbeiter/innen in der Schulsozialarbeit wird im gesetzlich fixierten Rahmen weiterhin befristet erfolgen.